

## **S a t z u n g**

### **über Werbeanlagen im Stadtteil Haisterkirch vom 16.04.2007**

Aufgrund § 74 Abs. 1 Ziffer 2 der Landesbauordnung (LBO) vom 08.08.1995 (Gbl. S. 617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2004 (Gbl. S. 884, 885) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 01.07.2004 (Gbl. S. 469) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee in öffentlicher Sitzung am 16.04.2007 folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in 2 Lageplänen Haisterkirch Blatt 1 und 2, je einem Lageplan Bäuerle, Ehrensberg, Heustöckle, Hittisweiler sowie 2 Lageplänen Hittelkofen-Osterhofen, jeweils vom 21.07.2005/20.03.2006 dargestellt. Die 8 Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs gelten in den Teilbereichen A, B, C und D im Hinblick auf die vorhandene Nutzung unterschiedliche Regelungen.

#### **§ 3 Für Anschläge bestimmte Werbeanlagen**

(1) In den Teilbereichen A, B, C und D sind für Anschläge bestimmte Werbeanlagen nur als Säulen, Tafeln und Schaukästen zulässig.

(2) Folgende Maße sind höchstens zulässig:

- a. Säulen: 0 1,20 m, Höhe 3,30 m
- b. Tafeln: 4 x DIN A 1
- c. Schaukästen: 2 x DIN A 1/0,15 m Tiefe

(Maße der DIN A 1: 0,594 m x 0,841 m)

#### **§ 4 Stätte der Leistung**

(1) In den Teilbereichen A und B sind nur Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig. Fremdwerbung wird ausgeschlossen.

(2) Außerhalb der Stätte der Leistung sind Werbeanlagen dann im Wege der Ausnahme zulässig, wenn es sich um gemeinsame Werbeanlagen (ab zwei Werbungen) handelt, deren Einzelgröße die Maße 1 m in der Breite, 0,2 m in der Höhe sowie eine Gesamthöhe von 2 m nicht überschreitet und einheitlich gestaltet ist. Ein Hinweisschild ist im Wege der Ausnahme zulässig, wenn die Maße 0,80 m in der Breite und 0,20 m in der Höhe nicht überschritten ist.

#### **§ 5 Größe und Ort der Anbringung**

(1) Im Teilbereich A wird die insgesamt zulässige Werbung pro Stätte der Leistung auf 5 m<sup>2</sup>, mit Werbefahnen auf 10 m<sup>2</sup> und im Teilbereich B auf 2 m<sup>2</sup> beschränkt. Im Teilbereich A sind Ausnahmen von der Flächenbegrenzung von 5 m<sup>2</sup> zulässig, wenn die an der Fassade geplante Werbung in einem angemessenen Verhältnis zum Gebäude steht und das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Werbung darf nur an der Fassade angebracht werden. Der Abstand zur Wand darf max. 0,15 m betragen. Handwerklich oder künstlerisch gestaltete Werbeanlagen dürfen als Ausleger auch senkrecht zur Außenwand angebracht werden.

(3) Auf der Fassade wird die Werbung nur bis zur Höhe der Dachtraufe bzw. bis Oberkante Attika, bei mehrgeschossigen Gebäuden höchstens jedoch bis zur Unterkante der Fenster im 1. OG, falls keine Fenster vorhanden sind bis max. 4,50 m ab Erdgeschossfußbodenhöhe zugelassen.

(4) Auf der Fassade aufgebrachte Werbeanlagen dürfen max. 1 m hoch sein und max. 2/3 der Fassadenbreite überdecken.

(5) Freistehende Werbeanlagen dürfen im Wege der Ausnahme errichtet werden, wenn der Abstand zwischen öffentlicher Straße und Gebäude mehr als 3 m beträgt und die Oberkante der freistehenden Werbeanlage, von der Geländeoberfläche aus gemessen, max. 2,5 m beträgt. Die insgesamt zulässige Größe pro Stätte der Leistung darf nicht überschritten werden.

## **§ 6 Beleuchtung der Werbeanlagen**

(1) In den Teilbereichen A und B sind innenbeleuchtete Werbeanlagen nicht zulässig.

(2) Im Wege der Ausnahme können indirekte Beleuchtung mit Strahler und hinterleuchtete Werbeanlagen (Schattenschrift) zugelassen werden.

## **§ 7 Unzulässige Werbeanlagen**

(1) Sich bewegende Werbeanlagen und Lichtwerbungen in Form von wechselndem, blinkendem, laufendem oder bewegtem Licht sind unzulässig.

(2) In den Teilbereichen A und D sind abweichend von Abs. 1 Werbefahnen zulässig. Der Fahnenmast darf max. 7 m hoch sein. Werbefahnen für vorübergehende Werbezwecke sind für maximal 2 Wochen und insgesamt 3x im Jahr zulässig.

(3) Werbeanlagen an Brücken, Überwegen, Stegen, Geländern, Bäumen und Einfriedigungen sind nicht zulässig.

(4) Eine störende Häufung oder störende Wiederholung von Werbeanlagen ist nicht zulässig.

## **§ 8 Sonstige Regelungen**

(1) Im Teilbereich C dürfen Bandenwerbungen beim Sportplatz und Tennisplatz eine Höhe von 1 m, gemessen von der Geländeoberfläche des jeweiligen Platzes, nicht überschreiten. Bei den Tennisplätzen darf die auf dem Wetter- und Sichtschutz aufgebrachte Werbung eine Höhe von 2 m, gemessen von der Höhe des Tennisplatzes nicht überschreiten.

(2) Im Teilbereich D sind Werbeanlagen oberhalb der Dachtraufe oder Attika nicht zulässig.

(3) Vorübergehend angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen sind auch außerhalb der Stätte der Leistung im Einzelfall zulässig, wenn eine Zeitspanne von bis zu 8 Wochen im Kalenderjahr nicht überschritten wird.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig Werbeanlagen entgegen den einzelnen Anforderungen der in den §§ 1 bis 8 dieser Satzung getroffenen Bestimmungen errichtet, aufstellt, anbringt oder ändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbußen bis zu 50.000 € geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

## **Erläuterungen**

### **zur Satzung über Werbeanlagen im Stadtteil Haisterkirch**

Diese örtliche Bauvorschriften werden zur Durchführung baugestalterischer Absichten und zum Schutz des Ortsteils von geschichtlicher und städtebaulicher Bedeutung und zum Schutz von Kulturdenkmalen erlassen.

Der Stadtteil Haisterkirch ist zu einem großen Teil (Teilbereich A) durch gemischte Nutzungen geprägt. In Haisterkirch, Hittelkofen, Osterhofen und Hittisweiler überwiegt Wohnnutzung. Der Teilbereich B ist durch Wohnnutzung geprägt und ist einem allgemeinen Wohngebiet nach § 4 Baunutzungsverordnung gleichzusetzen. Im Teilbereich C befinden sich die Sportanlagen und im Teilbereich D das Gewerbegebiet.

Werbeanlagen sollen wie bisher auch künftig nur mit den von der Gemeinde bestimmten Maßgaben möglich sein, um ein ansprechendes Ortsbild zu erhalten bzw. dieses noch zu verbessern. Im Zentralbereich von Teilbereich A befinden sich zahlreiche Kulturdenkmale. In Haisterkirch sind es die im Denkmalsbuch eingetragenen Kulturdenkmäler Klosteranlage, Rathausstraße 1, die Kath. Pfarrkirche St. Johannes Bapt., Rathausstraße 3, das ehemalige Lehrerhaus, Rathausstraße 9, und die einfachen Kulturdenkmäler Pfarrscheuer, Pfarrgasse 3/1, ehemaliges Meßmerhaus, Pfarrgasse 1, Einhaus, Ölmannsgasse 7 und Einhaus, Hittelkofenstraße 5. In Hittelkofen ist es die im Denkmalsbuch eingetragene Ortskapelle, Osterhoferstraße 19, und in Osterhofen die im Denkmalsbuch eingetragene Ortskapelle Mariae Opferung, Hittelkofenstraße 52, und das einfache Kulturdenkmal Einhaus Sandweg 6. In Hittisweiler sind einfache Kulturdenkmäler die Ortskapelle Hittisweiler 5 und das Einhaus Hittisweiler 1. In Ehrensberg sind die im Denkmalsbuch eingetragene Kapelle St. Laurentius, Ehrensberg 16, und das einfache Kulturdenkmal Einhaus, Ehrensberg 6.

Werbeanlagen sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder

Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. In den Teilbereichen A und B soll Fremdwerbung ausgeschlossen werden. Innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung soll die Werbung innerhalb des vorgegebenen Rahmens möglich sein. Außerhalb der Stätte der Leistung soll die Werbung an gemeinsamen Werbeanlagen an zentralen Standorten angebracht werden. In den Teilorten sind zentrale gemeinsame Werbeanlagen zulässig, auf denen auch auf Gewerbebetriebe in anderen Teilorten hingewiesen wird. Damit ein Gewerbebetrieb auch besser vom Verkehrsteilnehmer aufgefunden werden kann, sind im Rahmen einer Gesamtkonzeption auch Hinweisschilder zulässig.

Werbefahnen zählen mit ihrer gesamten Ansichtsfläche und sind im Rahmen der getroffenen Regelungen und Gesamtflächenobergrenzen zulässig. Bei der Ermittlung der Gesamtobergrenzen sind alle Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zusammenzuzählen. Bei einer von zwei Seiten sichtbaren Werbeanlage wird als Fläche die Schildgröße gerechnet und nicht die jeweilige Ansichtsfläche (zum Beispiel senkrecht zum Verlauf der Straße aufgestellte Werbeanlagen).

Die Satzung gilt sowohl für die nach der Landesbauordnung genehmigungspflichtigen als auch genehmigungsfreien Werbeanlagen. Bei der Beurteilung, ob Werbeanlagen zulässig sind, ist zusätzlich das jeweilige Fachrecht wie zum Beispiel Denkmalschutz-, Straßenverkehrs-, Naturschutz- oder Planungsrecht zu beachten.

Werbeanlagen dürfen auf keinen Fall auf der Dachfläche oder oberhalb der Oberkante Attika errichtet werden. Darüber hinaus ist nur eine indirekte Beleuchtung für Werbeanlagen zulässig. Innenbeleuchtete Speisekarten an Gaststätten sind zulässig.

Bad Waldsee, 06.09.2005/20.03.2006